

Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Audiovisuellen Zentrums der Universität Bielefeld (AVZ) vom 15. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. 10. 2006 (GV. NW. S. 474) hat die Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Audiovisuelle Zentrum der Universität Bielefeld erlassen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Audiovisuelle Zentrum der Universität Bielefeld vom 11. Januar 1990 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -Jg. 19 Nr. 5 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet: „Verwaltungsordnung des Service Center Medien der Universität Bielefeld (SCM) vom 15. Februar 2007“.

2. An die Stelle der §§ 1 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

„§ 1 Aufgaben des SCM

(1) Aufgabe der zentralen Betriebseinheit Service Center Medien (SCM) ist es, im Rahmen der IKM-Strukturen und in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und sonstigen Hochschuleinrichtungen den Einsatz von Medien und Mediensystemen in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu planen, technisch und organisatorisch zu ermöglichen, durch Support-Dienste zu unterstützen sowie an die Entwicklungen anzupassen. Zu den Aufgaben des SCM gehören insbesondere:

- die mediendidaktische Beratung und Qualifizierung,
- die fakultätsübergreifende Vernetzung der Maßnahmen zum Einsatz von neuen Medien in der Lehre und Forschung,
- die Bereitstellung und Verwaltung einer medientechnischen Infrastruktur.

(2) Das SCM arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Medienzentren und Einrichtungen zusammen, die im Bereich der AV-Medien oder der mediengestützten Lehre tätig sind.

§ 2 Aufgaben der Leitung

(1) Die Leitung des SCM ist für die Erfüllung der Aufgaben des SCM verantwortlich. Die Leitung entscheidet über alle Angelegenheiten des SCM, soweit diese nicht dem SCM-Beirat zugewiesen sind.

(2) Die Leitung des SCM regelt die Benutzung des SCM.

(3) Die Leitung des SCM gibt dem Rektorat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht. Der SCM-Beirat ist vorher anzuhören. Darüber hinaus unterrichtet die Leitung den SCM-Beirat über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

Beirat für das Service Center Medien (SCM-Beirat)

(1) Für die Angelegenheiten des SCM wird ein Beirat gebildet (SCM-Beirat).

(2) Der SCM-Beirat soll aus mindestens sechs, höchstens sieben Mitgliedern der Universität Bielefeld bestehen. Die Zahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden soll gleich sein. Ein weiteres Mitglied soll zur Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(3) Die Mitglieder des SCM-Beirats werden im Benehmen mit dem Rektorat auf Vorschlag der Statusgruppen vom Gesamtsenat der Universität Bielefeld für eine Amtszeit von zwei Jahren, studentische Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Vorgeschlagenen sollen über einschlägige Kenntnisse bei der Anwendung bzw. Nutzung von neuen Medien in der Lehre und Forschung verfügen.

(4) Die Leitung des SCM nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

(5) Der SCM-Beirat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis seiner hauptberuflich an der Universität tätigen Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die oder der Vorsitzende des SCM-Beirats beruft diesen mindestens einmal pro Semester ein sowie dann, wenn die Leiterin oder der Leiter des SCM oder zwei Mitglieder des SCM-Beirats dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 4 Aufgaben des SCM-Beirats

Der SCM-Beirat ist zuständig für

- Vorschläge zur Fortschreibung der Gesamtkonzeption des Einsatzes neuer Medien,
- Beratung und Unterstützung der Leitung bei der Umsetzung des Konzepts des Einsatzes neuer Medien,
- Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der Leitung."

3. Die §§ 6 bis 10 werden aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2007.

Bielefeld, den 15. Februar 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann